



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Mai 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2015
der Gemeinde Bornstedt**

Az.: 14.51.18
Datum: 27.04.2022
Prüfungszeitraum: 08.10.2021 bis 27.04.2022
Prüfer: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	10
5.5	Anlagen	11
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	11

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2015 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27.04.2015 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

B₁ Der Ergebnisplan für das Jahr 2015 war mit den veranschlagten Erträgen in Höhe von 778.600 EUR und den Aufwendungen in Höhe von 822.600 EUR entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Der Finanzplan weist für das Haushaltsjahr 2015 nachstehende Ein- und Auszahlungen aus:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	655.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	876.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	111.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	177.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	83.900 EUR

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auf eine Beanstandung verzichtet.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 29.07.2015 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von ursprünglich 785.300 EUR bis zu einer Höhe von 770.900 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Es wird die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung angeordnet.
2. Zusammen mit der Liquiditätsplanung für den Monat Januar 2016 ist außerdem eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
3. Die offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage sind 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu begleichen. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im September 2015. Die letzte Zahlung der rückständigen Forderungen aus der Kreisumlage beglich die Gemeinde am 22.09.2015.
4. Die Haushaltskonsolidierung ist weiter fortzuführen, um Aufwendungen einzusparen. Die Reduzierung freiwilliger Aufgaben ist in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 05.08.2015 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus, die am 31.08.2015 bei der Kommunalaufsicht angezeigt wurde.

Wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters und deren Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Diese erfolgte in seiner Sitzung am 19.08.2015.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2015 stellte der Bürgermeister am 31.08.2021 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 07.09.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2015 wurde am 06.09.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2015 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2015	Bilanz zum 31.12.2015		Ergebnisrechnung 2015
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 16.576,76 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.789.821,82 €	<u>Eigenkapital</u> 2.563,38 € -> dav. Jahresergebnis 2.563,38 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 747.160,54 €
<u>Einzahlungen</u> 936.927,25 €	<u>Umlaufvermögen</u> 123.267,08 € -> davon liquide Mittel 29.223,63 €	<u>Sonderposten</u> 1.341.106,87 €	Außerordentliche Erträge 0,00 € ./.
<u>Auszahlungen</u> 924.280,38 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 20.087,72 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 744.597,16 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 29.223,63 €	nicht durch Eigenkapital <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 1.286.256,40 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.822.253,80 € <u>RAP</u> 13.333,53 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 4.199.345,30 €	<u>Bilanzsumme</u> 4.199.345,30 €	<u>Jahresüberschuss</u> 2.563,38 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 2.563,38 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2015 um rd. 55 TEUR verbessert.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 152.189,43 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Haushaltsjahr 2015 keine Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 59.951,80 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 106.188,41 EUR
Das Berichtsjahr weist einen positiven Saldo aus. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten deutlich gestiegen. Folglich finanziert die Gemeinde Bornstedt die Kredittilgung über Kassenkredite.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 1.295,03 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 620.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.12.2015 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2015 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Die fortgeschriebenen Planansätze weichen erheblich vom Ergebnis ab. Die Hauptursachen sind hauptsächlich im Bereich der Transferauszahlungen, davon mit Mehrauszahlungen bei den allgemeinen Umlagen an Gemeinden (156.732,50 EUR) zu sehen, denen Minderauszahlungen bei der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage (284.845,00 EUR) gegenüberstehen.

Bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden die mit 155.230,86 EUR veranschlagten Vorhaben nur in Höhe von 50.203,26 EUR realisiert. Auszahlungen von Zuwendungen für zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgten 2015 nicht (./ 20.000,00 EUR).

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 2.563,38 EUR ab, der sich aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ergibt.

Der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA geforderte Haushaltsausgleich gilt somit als erreicht.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend, erfolgen die nach § 23 Abs. 1 GemHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Nach § 98 Abs. 5 KVG LSA ist die Gemeinde dennoch überschuldet. Der Jahresüberschuss wird zur Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Haushaltsjahres 2014 wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2015		
Aktiva	31.12.2015	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.627.165,30 EUR	./ 57.849,22 EUR
Finanzanlagevermögen	165.656,52 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	92.636,29 EUR	+ 5.339,83 EUR
privatrechtliche Forderungen	1.407,16 EUR	./ 338,00 EUR
liquide Mittel	29.223,63 EUR	+ 12.646,87 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	1.286.256,40 EUR	+ 53.739,88 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	4.199.345,30 EUR	+ 13.539,36 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 94 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

H₁ Im Berichtsjahr 2015 lag für die Gemeinde Bornstedt keine interne Bewertungsrichtlinie vor.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden, bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss, die nachfolgenden Maßnahmen bzw. Bilanzpositionen einbezogen:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ./ 26.429,86 EUR zum Vorjahr
Diese Veränderungen beinhalten die ordentlichen Abschreibungen des Haushaltsjahres.
- Infrastrukturvermögen ./ 69.450,33 EUR zum Vorjahr
Die Verringerung des Infrastrukturvermögens resultiert hauptsächlich aus den ordentlichen Abschreibungen des geprüften Haushaltsjahres.
- Kunstgegenstände und -denkmäler + 35.647,64 EUR zum Vorjahr
Aufgrund der Aktivierung der Ring- bzw. Stützmauer der Burg (AnBu 70700008) ist hier ein Zugang in Höhe von 45.784,73 EUR zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen die ordentlichen Abschreibungen mit 10.137,09 EUR.
Die Prüfung der Bewertung des Vermögensgegenstandes ergab Ordnungsmäßigkeit.
- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau + 3.587,67 EUR zum Vorjahr
Unter dieser Position wird der Wert für noch nicht fertiggestellte Sachanlagen vorübergehend nachgewiesen. Mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme sind diese Anlagen auf das entsprechende Anlagekonto umzubuchen und zu aktivieren.
Als AiB (Hoch- u. Tiefbaumaßnahmen - Bilanzposition 09620) wurde der Weg zum Friedhof / Neue Sorge / Buswendeschleife ausgewiesen, der im Folgejahr aktiviert wurde.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betrugen 29.223,63 EUR zum 31.12.2015 (Vorjahr: 16.576,76 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2015 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 12.646,87 EUR erhöht. Liquiditätskredite mussten in Höhe von 620.000,00 EUR in Anspruch genommen werden.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2014 i. H. v. 53.739,88 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2015 auf 1.286.256,40 EUR erhöht.

B₃ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Bornstedt per 31.12.2015 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2015		
Passiva	31.12.2015	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital (Jahresüberschuss)	2.563,38 EUR	+ 56.303,26 EUR
Sonderposten	1.341.106,87 EUR	+ 4.391,94 EUR
Rückstellungen	20.087,72 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.822.253,80 EUR	./ 54.041,53 EUR
PRAP	13.333,53 EUR	+ 3.885,69 EUR
Bilanzsumme	4.199.345,30 EUR	+ 13.539,36 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.341.106,87 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um

- Sonderposten aus Zuwendungen und der Investitionspauschale für die Sanierung der Ringmauer in Höhe von 25.873,89 EUR bzw. 19.910,84 EUR
- Sonderposten aus Beiträgen für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge der Beleuchtung der Bauersteinstraße und der Fahrbahn der Karl-Marx-Straße in Höhe von insgesamt 46.739,18 EUR und
- Sonderposten aus nicht zugeordneten Maßnahmen aus der Investitionspauschale in Höhe von 12.851,16 EUR für die Aktivierung der Ringmauer der Burg Bornstedt.

Den Zugängen stehen Abgänge aufgrund der Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 100.983,13 EUR Die Prüfung der Bewertung der Sonderposten aus Zuwendungen bzw. der Investitionspauschale ergab keine Beanstandungen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen betrugen zum 31.12.2015 insgesamt 20.087,72 EUR. Seitens der Gemeinde wurde die Auflösung der Rückstellungen aus sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten für Verzugs- und Stundungszinsen der Kreisumlage in Höhe von 704,64 EUR im geprüften Haushaltsjahr versäumt. Die entsprechende Korrektur erfolgt mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2020.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2015 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.822.253,80 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtbestand um 54.041,59 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 83.811,59 EUR auf 660.942,55 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2015 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 2.161.229,19 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 620.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen i. H. v. insgesamt 1.541.229,19 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung der Liquiditätskredite um 190.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 770.900,00 EUR wurde nicht überschritten.

Der Bestand der *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 159.376,50 EUR, was im Wesentlichen auf die geringeren Zahlungen der Kreisumlage zurückzuführen ist.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt. Übertragungen in das Haushaltsjahr 2016 werden nicht ausgewiesen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Bornstedt, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2015 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.


Jannek
Amtsleiterin


Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin